



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

terrane**t**s bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

Karlsruhe 25.04.2025
Name Iris Leistner
Durchwahl +49 721 926 7629
Anwesenheitszeit
Aktenzeichen RPK17-0513.2-7/64/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 E/146 Neubau einer Gastransportleitung - Süddeutsche Erdgasleitung (SEL),
Teilabschnitt Grenze Regierungsbezirk Darmstadt (Hessen)/Karlsruhe - Grenze
Regierungsbezirk Karlsruhe/Stuttgart

Änderung der Zu- und Abfahrt der Baustelleneinrichtungsfläche Gemarkung Leimen – hier: Screening-Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dickfeld,

für das o. g. Vorhaben gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

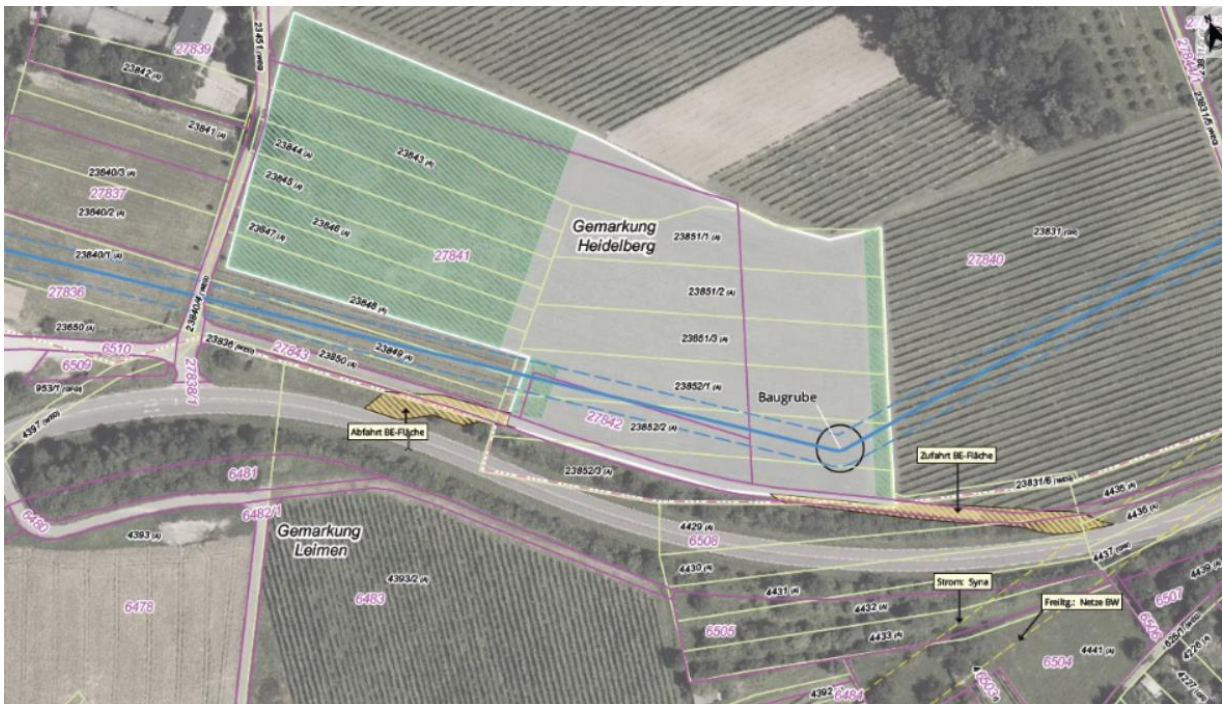
Begründung

I.

Im Zuge der Ausführungsplanung zum Neubau der Süddeutschen Erdgasleitung (SEL) trug die terrane**t**s bw GmbH vor, dass die Zu- und Abfahrten der Baustelleneinrichtungsflächen auf der Gemarkung Leimen anzupassen sind. Sie sollen damit von den Festsetzungen gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 18.03.2025, Az. RPK17-0513.2-7/12, in diesem Belang abweichen.

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung sind insbesondere relevant:

Wegen der Einzelheiten des Vorhabens wird auf die Planunterlagen in ihrer aktuellen Fassung verwiesen.



Lageplan, Quelle: Vorhabenträgerin

Die Anpassungen können einen Konflikt mit einem Betroffenen entschärfen, der zeitgleich mit den Bauarbeiten an der SEL ortsnah ebenfalls eine Zufahrt für Umbaumaßnahmen benötigt. Von der L600 soll eine Auffahrt auf und eine Abfahrt weg vom Bau-feld hergestellt werden, so dass die Engstelle vermieden werden kann.

Zwei Zufahrtsrampen werden über die östlich gelegene 9 m bzw. westlich gelegene 5 m breite Böschung der Landesstraße auf den darunterliegenden Wirtschaftsweg geführt. Beide Rampen beanspruchen insgesamt ca. 500 m² außerhalb der versiegelten Wege. Für die Rampen sind keine Abriss- oder Rodungsarbeiten erforderlich. Zudem wird die benötigte Fläche insgesamt betrachtet um ca. 0,8 ha kleiner. Geschont wird dabei der Biototyp Magerwiese (Kennung 33.43).

Temporär werden die Biotoptypen Grasweg (Kennung 60.25), Ruderalvegetation (35.64) sowie Saumvegetation (35.20) beansprucht. Diese sind weder besonders hochwertig noch ist deren Wiederherstellung schwierig umzusetzen.

Die Böden im Bereich der Straßenböschungen sind anthropogen überformt und werden im Umfang von ca. 500 m² temporär versiegelt. Nach spätestens 2 Jahren werden die Flächen in den ursprünglichen Zustand versetzt.

Durch eine der Zufahrten wird ein Zauneidechsenhabitat zerschnitten, das allerdings auch von der ursprünglichen Planung betroffen ist. Durch eine Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände weiterhin vermieden werden. Hierzu wird die Habitatfläche vergrämt, Reptilienschutzzäune aufgestellt und im Baufeld verbliebene Zauneidechsen abgesammelt und in das benachbarte Ersatzhabitat umgesetzt.

Durch die Änderungen werden keine zusätzlichen Umweltverschmutzungen, Abfälle oder Belästigungen erwartet. Schutzgebiete wie Natura 2000-Gebiete, Wasserschutzbereiche, Naturdenkmäler oder ähnlich sensible Bereiche sind nicht betroffen.

II.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass keine Pflicht zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um eine Änderung einer Anlage im Sinne des § 9 Abs. 1 UVP in Verbindung mit Nr. 19.2.1 Anhang 1 zum UVP-Gesetz, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits durchgeführt worden ist. Für die hier gegenständliche Änderung ist keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung nötig.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist vorwiegend, dass sich die geplante Änderung als unwesentliche Modifikation des ursprünglichen Vorhabens darstellt.

Ein Änderungsvorhaben löst gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 6 UVP-Gesetz nur dann eine Pflicht zur UVP-Vorprüfung aus, wenn für das ursprüngliche Vorhaben eine UVP-Prüfung durchgeführt worden ist und

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder

2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es kommt im vorliegenden Fall nicht allein aufgrund der geplanten Änderungen dazu, dass Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten werden.

Auch die allgemeine Vorprüfung führt nicht zu einer UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens: Gegenüber den bisher eingereichten und planfestgestellten Unterlagen zeigen sich keine relevanten Änderungen. Insgesamt ergibt sich durch die Umplanung sogar eine positive Bilanz in Bezug auf die Schutzgüter Natur und Umwelt, da die BE-Fläche kleiner ausfallen wird und Magerwiesen schont.

III.

Die Feststellung, dass für das o.g. Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe bzw. dem UVP-Portal veröffentlicht.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Leistner

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.